Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
- Landesverband Baden-Württemberg

Aktenzeichen: LSG-BW 2012-01-24-1
Stuttgart, den 13.02.2012

Urteil des Schiedsgerichts vom 13.02.2012

In dem Verfahren LSG-BW 2012-01-24-1

- Kläger -

gegen

die Piratenpartei Deutschland - Landesverband Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landesvorstand,
vertreten durch den Generalsekretär
Pflugstraße 9a
10115 Berlin
- Beklagte -

wegen

Gewährung des Stimmrechts auf dem Landesparteitag 2012.1

hat das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg durch die Richter Stefan Urbat, Marco Hauke und Bastian Haas nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2012 einstimmig entschieden:

Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden auf den Landesverband Baden-Württemberg und den Kläger zu gleichen Teilen verteilt. Diese bestehen in der Anfahrt des Richters Bastian Haas von Rottweil nach Stuttgart und der Raummiete. Die Kosten der Anfahrt des Generalsekretärs kann dieser beim Landesvorstand geltend machen. Das Urteil ist sofort vollstreckbar.

Sachverhalt

Der Kläger hat seine Mitgliedsbeiträge bis einschließlich des Kalenderjahres 2011 entrichtet. Am 3. März 2012 wird der Landesparteitag 2012.1 in Heidenheim stattfinden.

Der Kläger beantragt,
ihm ohne Beitragszahlung für 2012 auf dem Landesparteitag das Stimmrecht zu gewähren, da der Landesparteitag noch innerhalb der drei ersten Monate nach Ende des Kalenderjahres 2011 stattfindet.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Kläger beruft sich auf §4 Absatz (4) Satz 1 der Bundessatzung. Da es kein weiteres Stimmrecht in der Partei gebe und alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben (§4 Absatz 3 Bundessatzung), könne einem Mitglied dieses Stimmrecht auch durch fehlende Beitragszahlungen nicht aberkannt werden. Die Beklagte hingegen beruft sich auf das Lex Spezialis in §4 Absatz 4 Satz 2, der für Parteitage die vollständige Bezahlung aller Beiträge als Stimmrechtsvoraussetzung beinhalte.

Zuständigkeit: Nach Prüfung durch den Vorsitzenden Richter erklärt sich das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg für sachlich und örtlich zuständig.

Entscheidungsgründe

1. Anders als der Kläger es darstellt, gibt es sehr wohl ein Stimmrecht bei Aufstellungsversammlungen zu Wahlen, die keineswegs immer an Parteitagen stattfinden, für welche die Einschränkung des genannten Satzes 2 nicht zutrifft. Dabei ist es unerheblich, dass für diese Kandidatenaufstellungen das Stimmrecht nicht eingeschränkt werden kann. Die Intention des Bundesparteitags gerade auch bei der letzten Änderung des relevanten Paragraphen war eindeutig, den finanziell folgenlosen Eintritt in die Partei zu einem Parteitag bzw. die Nichtbezahlung des Beitrags als Unterscheidungsmerkmal der ernsthaften Absicht zur Mitarbeit auf solchen zu definieren. Auch die Intention des Parteiengesetzes ist es, dass Mitglieder im Rechenschaftsbericht nur dann Vollmitglieder sind, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Dieser Unterschied muss von den Parteien, also auch der Piratenpartei Deutschland, im Rechenschaftsbericht zu jedem Jahresende exakt angegeben werden.

2. Wenn Parteimitglieder stets ohne Beitragszahlung ihr Stimmrecht ausüben könnten, gäbe es keine wirksame Möglichkeit für die Partei, die Beiträge einzutreiben.

3. Obwohl die Klage abgewiesen wurde, war die Klageerhebung durch den Kläger nicht völlig unbegründet, da ein allgemeines Interesse an der Klärung strittiger Satzungsfragen bejaht werden kann. Es erscheint daher nicht angemessen, dem Kläger alle Kosten des Verfahrens anzulasten. Die Kosten sind daher zwischen dem Kläger und der Beklagten zu teilen.

Stellungnahme zu den vom Antragsteller vorgebrachten Formfehlern

Nach Ansicht des Gerichts war keiner der vorgebrachten Formfehler verfahrensrelevant. Der Kläger hat durch die Ansprache dieser Formfehler ohne Hilfe gezeigt, dass er seine Rechte offenbar genau kennt, was die Irrelevanz seiner Bemängelung für den Fortgang des Verfahrens unterstreicht. Eine Ungleichbehandlung der beiden Parteien im Verfahren erfolgte zudem definitiv nicht. Im Einzelnen:

1. Die Nichterwähnung der Hinzuziehbarkeit eines Vertreters bei Verfahrenseröffnung war dem Kläger offenbar kein Hindernis, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

2. Die unterlassene Zustellung der Klageschrift an die Beklagte und die nicht durchgängige Information der beteiligten Parteien über den Verfahrensablauf hatten keine Auswirkung auf die letztendliche Entscheidung des Gerichts. Dies wurde auch durch die mündliche Verhandlung nicht widerlegt. Der Mitglieds- und Bezahlstatus des Klägers war zudem unstrittig.

3. Die mit Zustellung der Klageschrift ebenfalls zu erfolgende Nennung der aufgestellten Richter ist ebensowenig von Belang. Die zuständigen amtierenden drei Richter sind für jeden im Wiki öffentlich einsehbar.

4. Dass das Gericht auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln kann, war dem Kläger offenbar ebenfalls bekannt. Die geringe Verspätung beider Verfahrensparteien wurde jedoch vom Landesschiedsgericht abgewartet und die Verhandlung nicht vorher begonnen, so dass auch dieser Aspekt de facto keine Rolle spielte.

gezeichnet
Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei Deutschland

Stefan Urbat, vorsitzender Richter
Marco Hauke, Richter
Bastian Haas, Richter

……..	……..	……..
Stefan Urbat	Marco Hauke	Bastian Haas